

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- als Satzung der Stadt Wülfrath vom 04. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Den in den Anlagen formulierten Abwägungsvorschlägen zu den während der 1. und 2. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- eingegangenen Stellungnahmen wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- wird zugestimmt.
3. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Planbereichs werden wie folgt umschrieben:

- Im Norden durch die Goethestraße (Flurstücksnummer 1224),
- im Osten durch die Nachbargrundstücke und die Turn-/Schwimmhalle (Flurstücksnummern 811, 813, 814 und 245),
- im Süden durch die Nachbargrundstücke (Flurstücksnummern 1309, 1310 und 1353),
- im Westen durch die Schillerstraße (Flurstücksnummer 1308).

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine Planaussage enthält.

Der Bebauungsplan Nr. 1.30 -Goethestraße - Schillerstraße- wird mit der Begründung sowie der DIN-Norm 4109 -Schallschutz im Hochbau- und der technischen VDI-Richtlinie 2719 -Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen- vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an im Planungsamt der Stadt Wülfrath, im Rathaus, Am Rathaus 1, während der Geschäftszeit

montags - freitags	9.00 - 12.00 Uhr
dienstags	13.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss, den der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 25.06.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.30 -Schillerstraße - Goethestraße- in Kraft.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 04. Dezember 2014

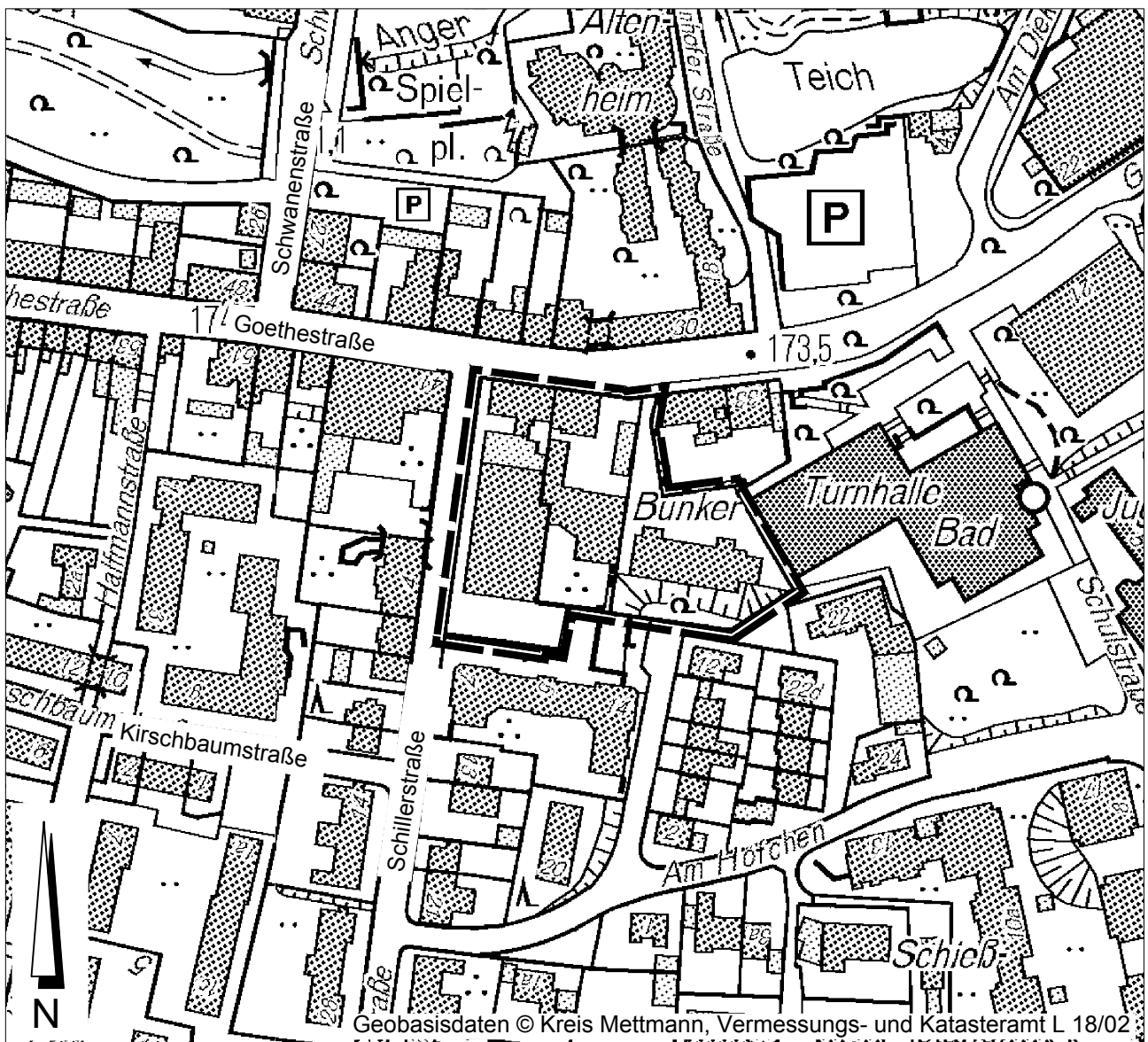
gez. Dr. Panke
Bürgermeisterin

STADT WÜLFRATH

Bebauungsplan Nr. 1.30 "Goethestraße - Schillerstraße"

Übersicht
Maßstab: 1:2.000

Gemarkung: Wülfrath
Flur: 13



Geobasisdaten © Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt L 18/02

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes